

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 80 38/39
Telex: 08 86 846-48 ppbn d



Inhalt

33. Jahrgang / 27

8. Februar 1978

Eckart Kuhlwein MdB
fragt nach dem Sinn der
Mehrwertbesteuerung von
Alten- und Pflegeheimen.

Seite 1/2

Hermann Dürr MdB kritisiert
die Verschärfung der
Überprüfungspraxis für den öffentlichen
Dienst durch das Verwaltungsgericht
Ansbach.

Seite 3/4

Lebers Rücktritt und der
Abgang des früheren Verteidigungsministers
Strauß - ein Vergleich.

Seite 5/6

Sozialhilfeempfänger als Steuerzahler

Zur umstrittenen Mehrwertsteuerregelung für Altenheime

Von Eckart Kuhlwein MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und
Gesundheit

Die Einstimmigkeit in Bundestag und Bundesrat bedeutet bei der Verabschiedung von Gesetzen nicht immer auch eine Garantie für Qualität. Das gilt jedenfalls für jenen Teil der neuen Abgabenordnung, der sich mit der Umsatzsteuer für die Leistungen in privaten und gemeinnützigen Alten- und Pflegeheimen beschäftigt. Hier haben offenbar alle Fraktionen und alle Landesregierungen übersehen, daß man bei Sozialhilfeempfängern nicht gut Steuern abkassieren kann.

Zwar sollen nach der neuen Abgabenordnung private Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime dann umsatzsteuerfrei bleiben, wenn zwei Drittel der Bewohner wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Aber diese Voraussetzung ist praktisch nicht zu erfüllen. Nach dem Gesetz gilt als wirtschaftlich hilfsbedürftig, wer als Alleinstehender weniger als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe erhält. Damit fallen alle diejenigen heraus, die ein Einkommen von gegenwärtig mehr als etwa 1.160 DM beziehen.

Da nun die Pflegesätze in den Altersheimen meist über diesem Betrag liegen und die Sozialhilfe bei alten Leuten mit geringeren Einkünften die Differenz (und ein Taschengeld) zuschießt, gibt es überhaupt keine "wirtschaftlich Hilfsbedürftigen" in privaten Altersheimen. Denn die Leistung des Sozialhilfeträgers wird zu den eigenen Einkünften dazugerechnet. Das Ergebnis ist, daß selbst in solchen Heimen, die zu zwei Dritteln mit Sozialhilfeempfängern belegt sind, Mehrwertsteuer fällig wird.

Und da Sozialhilfeempfänger in der Regel keine Einkünfte haben, aus denen sie auch noch die überwältzte Mehrwertsteuer

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Kölner Straße 108-112,
5300 Bonn-Bad Godesberg
Telefon: (0 22 21) 97 68 11

zahlen könnten, wird die Sozialhilfe auch diese - in einem erhöhten Pflegesatz erscheinende - Steuer zu zahlen haben. Aus eigener Tasche muß die Mehrwertsteuer nur der relativ kleine Personenkreis zahlen, der die gesamten Heimkosten noch selbst finanziert. Da jedoch der Pflegesatz um die Mehrwertsteuer steigt und da die Pflegesätze - wenigstens im Augenblick - schneller steigen als die Renten, wird dieser Personenkreis immer kleiner. Und die Belastung aus der Mehrwertsteuer wird für die Sozialhilfeträger immer größer.

Während die Altersheime von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also von Kommunen oder Stiftungen, auf jeden Fall umsatzsteuerfrei bleiben, müssen die Wohlfahrtsverbände mit privatrechtlichen Trägern darauf achten, daß wenigstens zwei Drittel der Heimbewohner wenn schon nicht wirtschaftlich, so doch seelisch oder körperlich hilfsbedürftig sind. Die Finanzämter scheinen bei diesen Heimen auch noch relativ großzügig zu verfahren.

Nun kann man über die Notwendigkeit privater - also gewerblicher - Altersheime unterschiedlicher Auffassung sein. Aber die Tatsache, daß in vielen dieser Heime ein hoher Anteil an Sozialhilfeempfängern lebt, spricht dafür, daß es sich eben nicht nur um Luxus-Hotels für reiche Leute handelt. Und schließlich haben Sozialdemokraten durch das Heimgesetz dafür gesorgt, daß alle diese Heime einen bestimmten Standard einhalten. Umso unverständlicher ist es, die Bewohner des einen Mehrwertsteuer zahlen, und die Bewohner der anderen frei ausgehen zu lassen.

Da hilft auch nicht die Erklärung von Staatssekretär Karl Haehser in der Fragestunde des Bundestags, man habe einen steuerlichen Anreiz erhalten wollen, "Personen mit niedrigem Einkommen bevorzugt in Altenheime aufzunehmen". Wer ein niedriges Einkommen hat und einen Teil des Pflegesatzes über die Sozialhilfe finanzieren muß, der gilt dann eben nicht mehr als "wirtschaftlich hilfsbedürftig" im Sinne der Abgabenordnung (siehe oben).

Die Umsatzsteuer-Novelle, die gegenwärtig vorbereitet wird, gibt die Gelegenheit, den Systemfehler aus der Abgabenordnung zu korrigieren. Diese Gelegenheit sollte genutzt werden, bevor einer der Senioren wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Karlsruhe zieht. Es genügt allerdings nicht - wie jetzt vom Finanzministerium angekündigt -, daß nur die Grenzen für die Hilfsbedürftigkeit erhöht werden. Vielmehr müßten auch in privaten Altersheimen die seelisch und körperlich Hilfsbedürftigen in die Zweidrittelquote eingerechnet werden dürfen. Und auf jeden Fall sollte geprüft werden, ob Sozialhilfezahlungen zur Abdeckung des Pflegesatzes aus einem Hilfsbedürftigen plötzlich einen Selbstzahler machen können. (-/8.2.1978/ks/ben)

Wir wollen keine Opportunisten

Rechtsprechung verschärft Überprüfungspraxis für öffentlichen Dienst

Von Hermann Dürr MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion

Pünktlich zum 6. Jahrestag des Ministerpräsidentenbeschlusses, der im Bund und in den SPD-regierten Ländern nicht mehr angewendet wird, hat das Verwaltungsgericht Ansbach eine weitere Verschärfung der bisherigen Praxis und der bisherigen Rechtsprechung vorgenommen: Es hat den Zugang zum öffentlichen Dienst für einen Bewerber versperrt, der - auch nach Aussicht des Gerichts - kein Verfassungsfeind ist, sich aber von kommunistischen Zielen und dem "DDR-System" nicht in der "notwendigen" Form abgegrenzt habe. Die Erklärung des Lehramtskandidaten Häberlein, er als Pazifist ohne Parteizugehörigkeit kenne die Zielsetzungen kommunistischer Organisationen ebenso wie die DDR nicht genau genug, um hierzu im einzelnen Stellung zu nehmen, half ihm nicht. Das Gericht bestand auf der pauschalen Verdammung des DDR-Systems und der kommunistischen Weltanschauung. Darüber hinaus will das Gericht mit seiner Kritik an der mangelnden Bereitschaft Häberleins, auf die Gesellschaftsform der DDR Einfluß zu nehmen, offenbar die Strategie des "roll-back" wiederbeleben. Dieser Ausflug in die Deutschlandpolitik der fünfziger Jahre wäre besser unterblieben.

Zu Unrecht beruft sich das Gericht auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975. Denn: Die besondere Situation eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst wurde unter Mißachtung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt. Das BVerfG stellte nämlich ausdrücklich einen Verstoß gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG fest, wenn ein Bewerber mangels Verfassungstreue von dem gesetzlich oder faktisch notwendigen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen wird. Damit ist nicht zu vereinbaren, daß das Verwaltungsgericht im Falle Häberlein einen Verstoß gegen Art. 12 GG verneint, obwohl der Lehramtskandidat notwendigerweise auf die staatliche Ausbildung im Vorbereitungsdienst angewiesen ist.

Erschreckend ist die mangelnde rechtspolitische Durchdringung des Begriffs der "Verfassungstreue" durch das Verwaltungsgericht, indem es eine Identifikation des Beamten mit dem Staat verlangt. Das BVerfG hat aus guten Gründen stets auf eine Treuepflicht gegenüber Staat und Verfassungsordnung abgehoben: "Staatstreue" ohne gleichzeitige Bindung des Gemeinwesens an die Verfassungsordnung soll dem Beamten gerade nicht abverlangt werden. Der Beamte ist - anders als im Kaiserreich - der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und nicht dem Staat als solchem verpflichtet.

Abzulehnen ist auch die Ansicht des Gerichts, der Bewerber müsse die "Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege der Verfassungsänderung veränderbar ist", bejahen. Wenn das Gericht in Anlehnung an die Entscheidung des Verfassungsgerichts dem Bewerber gleichwohl das Recht zur Kritik und zur Abänderung der Verfassungsordnung auf

legalem Wege zugesteht, so begibt es sich in einen Selbstwiderspruch: Wie soll der Bewerber veränderbare Normen der Verfassung einerseits anerkennen, wenn er andererseits zulässige Kritik an eben diesen Vorschriften übt? Das Gericht erkennt, daß der Bewerber nach dem Beamtenrecht der "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" verpflichtet ist, jedoch nicht sämtliche Normen der Verfassung vorbehaltlos bejahen muß. Oder soll der nicht Beamter werden oder bleiben können, der für eine Verlängerung der Amtszeit des Bundespräsidenten eintritt oder sich für die Aufnahme eines Grundrechts auf Arbeit in das Grundgesetz einsetzt? Das Gericht hat sich damit in bedenkliche Nähe zu der Ansicht Dreggers begeben, der ja bekanntlich die Beamten auf die Gesamtheit der Rechtsordnung verpflichtet haben will.

Soweit das Gericht bemängelt, Häberlein sehe offenbar Strukturen, die der Verwirklichung der Verfassungsordnung entgegenstehen, stellt sich die Frage, ob Adolf Arndt heute nicht auch vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen bleiben müßte, weil er in den fünfziger Jahren vom "unerfüllten Grundgesetz" sprach. Würden die Maßstäbe des nicht rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach allgemein Gültigkeit erlangen, so müßte der öffentliche Dienst weitgehend entvölkert werden.

Die Entscheidung ist ein weiteres Beispiel dafür, daß manche Praxis der Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst zu Zweifeln an der Liberalität in unserem Lande Anlaß gibt. Sozialdemokraten dürfen nicht zulassen, daß diejenigen Werte bedroht werden, für die Generationen von Demokraten gekämpft haben. Wir wollen keine Opportunisten, sondern engagierte Bürger, die nicht geduckt oder gedrückt werden.

(-/8.2.1978/vo-he/hgs)

+ + +

Der Unterschied

Zwischen Lebers Rücktritt und Straußens Abgang liegen Welten

Soviel auch über die Gründe für das Ausscheiden des Bundesministers der Verteidigung, Georg Leber in den Rundfunk- und Fernsehsendungen gesprochen und in den Zeitungen geschrieben wurde, die öffentliche Meinung fühlt sich weitgehend verwirrend informiert. Nachrichten, Berichte und Kommentare vermitteln diesen Eindruck.

Die Bundesregierung hatte die Absicht, eine "plausible" Darstellung über das zu geben, was geschehen ist. Es wäre nützlich gewesen, wenn sie kurz und eindeutig mit Nennung der Namen der verantwortlichen Dienststellen und Personen gesagt hätte, wer was getan und wer was unterlassen hat, wer durch seinen Befehl die unmittelbare Verantwortung für das Anbringen von Wanzen zu tragen hat, wenn diese Handlung schon die Ursache für den Wechsel an der Spitze des Verteidigungsministeriums bildet.

Der Normalverbraucher der bisher bekanntgewordenen offiziellen Informationen weiß, daß der zuständige Minister am 26. Januar 1978 zum ersten Male davon erfahren hat, daß der für die Bundeswehr - bisher ohne gesetzliche Grundlage - tätige "Militärische Abschirmdienst" (MAD) ohne vorherige Rückfrage bei dem Minister oder anderen für geheimdienstliche Arbeit zuständigen Stellen der Bundesregierung gehandelt hat und daß dies "der einzige Fall dieser Art" gewesen sei. Darauf hat sich der Minister verlassen müssen, als er die Bundesregierung sofort unterrichtete.

Fünf Tage später, am späten Abend des 31. Januar, so hat der Zeitungsleser bisher erfahren, wurde dem Minister berichtet, daß "offenbar noch mehr Abtausch-Operationen des MAD" unternommen worden seien. Wir wissen nicht, wie viele unerlaubte Maßnahmen dieser oder auch anderer Art getroffen wurden.

Das aber weiß bisher die Öffentlichkeit: Nicht der Minister hat Verfehlungen dieser Art begangen, sondern ihm untergebene hohe verantwortliche Militärs. Also ist der Kommandeur dieses Dienstes zur Rechenschaft zu ziehen und dies ohne Milde und ohne

Schonung, wie sie ihm bisher in übermäßigem Maße zuteil geworden zu sein scheint.

Denn den mitgeteilten Berichten zufolge hat auch der Minister, als er seine Regierungskollegen unterrichtete, nicht mit dem Finger auf jene Militärs gezeigt, die befohlen hatten, was sie nicht befehlen durften. "Wenn schon höhere Chargen nicht Disziplin üben und sich durch die Uniform verleiten lassen, wie kann man dann den einfachen Soldaten bestrafen, der eigene Wege geht!" - ein Satz, den wir in ernster Zeit von hoher militärischer Stelle als einen "ehernen Grundsatz soldatischer Pflicht" hörten. Leber übernahm Verantwortung, er hatte sie nicht selbst.

Franz Josef Strauß, immer rasch zur Kritik bereit und immer auch auf Kriegsfuß mit den Tatsachen, hat in der Debatte des Bundestages den unerhörten Vergleich angestellt, daß er selbst, als er in der "Spiegel"-Affäre 1962 angegriffen wurde, sogleich seinen Ministersessel zur Verfügung gestellt habe: Nun müsse Georg Leber ebenfalls sofort gehen.

Strauß ging damals nicht sofort. Er mußte heftig bedrängt werden. Strauß hat auch nicht Verantwortung für andere übernommen, sondern selbst den Übergriff veranlaßt, für den er sich zu verantworten hatte.

Die öffentliche Meinung hat jene Vorgänge von vor 16 Jahren längst vergessen, auf die Strauß anspielte, und er dürfte dieses Verschwinden beachtet haben. Damals war "etwas außerhalb der Legalität" gehandelt worden, wie ein Minister der Regierung Adenauer im Bundestag feststellte und die Regierung geriet in eine Krise, von der Konrad Adenauer in einer Zusammenkunft am 4. Dezember 1962 feststellte, daß das Geschehene "bedenkliche Zeichen gebe, vor allem für die Sicherheit des Staates; er habe Sorge, daß dies ein Symptom sei für Tendenzen der Gefährdung des Staates". Damals trat die CDU/CSU an die Sozialdemokraten heran, um sie für eine neu zu bildende Regierung zu gewinnen, und als man darüber sprach, sprach er auch über seinen Rücktritt. Er wollte aber nicht im Zusammenhang mit der "Spiegel"-Affäre "in einer Konkursmasse verschwinden"; das habe er nicht verdient und halte es auch nicht für ehrenhaft.

Franz Josef Strauß war aus eigener Verantwortung der Urheber dieser Krise. Georg Leber übernahm die Verantwortung für einen Untergebenen. Das ist der - nein, nicht der kleine, es ist ein fundamentaler, ein grundsätzlicher Unterschied, der deutlich macht, daß ein unüberbrückbarer Abgrund zwischen Strauß und einem Sozialdemokraten liegt, der seine Pflicht erfüllte.

Fritz Säger

(-/8.2.1978/ks/ca)